



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.12.1996
KOM(96) 670 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für
Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Färöer für 1997

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 22. Oktober 1996 fanden in Brüssel Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und den Färøern statt, die zu einer gegenseitigen Fischereivereinbarung für 1997 führten. Darin werden u. a. bestimmte Fangquoten für Fischereifahrzeuge der Färøer in Gemeinschaftsgewässern festgelegt.

Ziel dieses Vorschlags für eine Verordnung ist es, färøischen Fischereifahrzeugen zu gestatten, ab dem 1. Januar 1997 die ihnen im Rahmen der obengenannten Vereinbarungen für 1997 in Gemeinschaftsgewässern zugeteilten Quoten zu fischen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. /96 DES RATES

vom Dezember 1996

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Färöer für 1997

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren des Artikels 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Landesregierung der Färöer andererseits⁽²⁾ haben die Gemeinschaft und die Landesregierung der Färöer Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1997 geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Vertragspartei bestimmte Fangquoten für 1997 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis dieser Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und den Färöern Rechnung zu tragen und somit eine Unterbrechung der gegenseitigen Fischereibeziehungen am 31. Dezember 1996 zu vermeiden.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29.8.1980, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen⁽⁴⁾ müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühltanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen, aus dem hervorgeht, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997 in den 200-Seemeilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, dem Skagerrak, dem Kattegat, der Ostsee und dem Atlantik nördlich von 43°00' N die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.
2. Die nach Absatz 1 zulässige Fangtätigkeit ist, außer im Skagerrak, auf diejenigen Teile der 200-Seemeilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als zwölf Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einem Gebiet keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in dem betreffenden Gebiet geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.
4. In einem Gebiet getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in diesem Gebiet festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

Artikel 2

1. Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der Quoten von Artikel 1 fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gebieten zu beachten.
2. Die Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II genannten Angaben einzutragen sind.
3. Die Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission gemäß den Vorschriften des Anhangs III die dort genannten Angaben.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

4. Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen an Bord ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.
5. Die Kennbuchstaben und -ziffern der Fischereifahrzeuge müssen auf beiden Seiten des Bugs deutlich sichtbar angebracht werden.

Artikel 3

1. Die Ausübung der Fischereitätigkeit ist nur zulässig, wenn die Kommission im Namen der Gemeinschaft eine Lizenz und eine spezielle Fangerlaubnis erteilt hat und die in den Anhängen II und III genannten Bedingungen eingehalten werden.
2. Lizenzen und spezielle Fangerlaubnisse werden nur ausgestellt, wenn die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse nicht höher ist als
 - (a) 14 für den Makrelenfang in den ICES-Bereichen VIa (nördlich von 56°30'N), VIIe, f und h, den Sprottenfang im ICES-Untergebiet IV und im ICES-Bereich VIa (nördlich von 56°30'N), den Stöckerfang im ICES-Untergebiet IV und den ICES-Bereichen VIa (nördlich von 56°30'N), VIIe, f und h sowie den Heringsfang im ICES-Bereich VIa (nördlich von 56°30'N); 4 für den Heringsfang im ICES-Bereich IIIa N (Skagerrak);
 - (b) 15 für den Stintdorschfang im ICES-Untergebiet IV und im ICES-Bereich VIa (nördlich von 56°30'N) sowie den Sandaalfang im ICES-Untergebiet IV;
 - (c) 20 für den Fang von Leng, Lumb und Blauleng mit Langleinen in den ICES-Bereichen VIa (nördlich von 56°30'N) und VIb; es dürfen jedoch nicht mehr als 10 Fahrzeuge gleichzeitig fischen;
 - (d) 16 für den Fang von Blauleng mit Schleppnetzen in den ICES-Bereichen VIa (nördlich von 56°30'N) und VIb;
 - (e) 20 für den Fang von Blauem Wittling im ICES-Untergebiet VII (westlich von 12°00'W) und in den ICES-Bereichen VIa (nördlich von 56°30'N) und VIb;
 - (f) 3 für den Fang von Heringshai mit Langleinen in der gesamten Gemeinschaftszone außer NAFO 3 PS.
3. Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz und speziellen Fangerlaubnis gestellt, so sind folgende Angaben vorzulegen:
 - (a) Name des Schiffes;
 - (b) Registriernummer;
 - (c) außen angebrachte Kennbuchstaben und -nummern;
 - (d) Registrierhafen;

- (e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Befrachters;
 - (f) Bruttoreaumzahl und Länge über alles;
 - (g) Motorenstärke;
 - (h) Rufzeichen und Wellenfrequenz;
 - (i) vorgesehene Fangmethode;
 - (j) vorgesehenes Fanggebiet;
 - (k) Fischarten, die gefangen werden sollen;
 - (l) Zeitraum, für den die Lizenz und spezielle Fangerlaubnis beantragt wird.
4. Jede Lizenz und spezielle Fangerlaubnis gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes eine Lizenz und spezielle Fangerlaubnis besitzen.
 5. Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse können im Hinblick auf die Ausgabe neuer Lizenzen und spezieller Fangerlaubnisse aufgehoben werden. Die Aufhebung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse gelten ab dem Ausgabetag.
 6. Die Lizenz und spezielle Fangerlaubnis wird vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgezogen, wenn die jeweiligen in Artikel 1 festgelegten Quoten ausgeschöpft sind.
 7. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften aus dieser Verordnung wird die Lizenz und spezielle Fangerlaubnis entzogen.
 8. Für Fischereifahrzeuge, bei deren Einsatz die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden, wird für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten keine Lizenz und spezielle Fangerlaubnis erteilt.
 9. Die Kommission teilt den Färøern seitens der Gemeinschaft Namen und Kennzeichnung der färøischen Schiffe mit, denen aufgrund eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsvorschriften in dem oder den folgenden Monat(en) keine Erlaubnis für den Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft erteilt wird.

Artikel 4

Der Fischfang im Skagerrak unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der gezielte Heringsfang für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr ist untersagt.
2. Die Verwendung von Schleppnetzen und Ringwaden für den Fang pelagischer Arten ist von Samstag, 24.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr untersagt.

Artikel 5

Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei zu Beginn des folgenden Jahres fortsetzen, bis die Listen der Schiffe, die während des betreffenden Jahres zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr im Namen der Gemeinschaft genehmigt worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am Dezember 1996

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Fangquoten der Färöer 1997

1. Quoten für in den Fischereigewässern der Gemeinschaft fischende Fahrzeuge der Färöer

Art	Fischereizone: ICES Untergebiet/Bereich	Menge (Tonnen)
Leng, Lumb, Blauleng	VIa ⁽¹⁾ , VIb	800 ⁽⁴⁾⁽⁵⁾
Blauleng	VIa ⁽¹⁾ , VIb	940 ⁽⁶⁾
Makrele	VIa ⁽¹⁾ , VIIe, f, h	3 930 ⁽⁷⁾
Hering	VIa ⁽¹⁾	660
Stöcker	IV, VIa ⁽¹⁾ , VIIe, f, h	7 000
Stintdorsch Sprotte Sandaal	IV, VIa ⁽¹⁾ IV, VIa ⁽¹⁾ IV	} 20 000 ⁽⁸⁾
Blauer Wittling	VIa ⁽¹⁾ , VIb, VII ⁽²⁾	62 000 ⁽⁹⁾
Anderer Weißfisch (nur Beifänge)	IV, VIa ⁽¹⁾	400
Hering	IIIa N (Skagerrak) ⁽³⁾	500
Heringshai	ganze Gemeinschaftszone außer NAFO 3PS	125 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Nördlich von 56°30'N.

⁽²⁾ Westlich von 12°00'W.

⁽³⁾ Im Westen begrenzt durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Hanstholm und dem Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Skagen und dem Leuchtturm von Tistlarna sowie von dort zu dem nächstgelegenen Punkt der schwedischen Küste.

⁽⁴⁾ Als Fanggerät nur Langleinen zulässig.

⁽⁵⁾ Davon ist in den ICES-Bereichen VIa und b jederzeit ein zufälliger Fang anderer Arten von 20 % je Schiff gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die gesamten zufälligen Fänge anderer Arten in den ICES-Bereichen VIa und b dürfen 75 Tonnen nicht überschreiten.

⁽⁶⁾ Als Fanggerät ist nur das Schleppnetz zulässig; Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.

⁽⁷⁾ Davon dürfen 1 000 t vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997 in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Bereichs IVa gefischt werden.

⁽⁸⁾ Die Gesamtquote (einschließlich der beim Stintdorsch- und Sandaalfang unvermeidbaren Beifänge von Blauem Wittling) schließt eine Höchstmenge von 2 000 t Sprotten ein. Höchstens 6 000 t Stintdorsch dürfen im ICES-Bereich VIa nördlich von 56°30'N gefischt werden, unter der Voraussetzung, daß auf Verlangen der Gemeinschaft genaue Angaben über Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge gemacht werden.

⁽⁹⁾ Unvermeidbare Beifänge von Glasauge werden auf diese Quote angerechnet.

2. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Fischereiprotokolls EG/Grönland¹ festgesetzte Quoten für in grönländischen Gewässern fischende Fahrzeuge der Färöer (nur zur Information)

Art	Fischereizone: ICES-Untergebiet oder NAFO-Unterzone	Menge (Tonnen)
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	XIV/V	1 150
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1 XIV/V	150 150
Rotbarsch	XIV/V	500
Lodde	XIV/V	10 000

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 15.10.1994, S. 11.

ANHANG II

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol:
 - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Fanggewicht);
 - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols;
 - 1.3. die geographische Position zum Zeitpunkt des Hols;
 - 1.4. die Fangmethode.

2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff:
 - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“;
 - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Fanggewicht);
 - 2.3. Name sowie außen angebrachte Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von die dem Umladung erfolgt ist.

3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:
 - 3.1. Name des Hafens;
 - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Fanggewicht).

4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung;
 - 4.2. Art der Meldung: IN, OUT, ICES, WKL oder 2 WKL;
 - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

ANHANG III

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
 - (a) die Angaben nach Nummer 1.5;
 - (b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
 - (c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Nummer 1.1 genannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Nummer 1.1 genannten Zone:
 - (a) die Angaben nach Nummer 1.5;
 - (b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
 - (c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
 - (d) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt wurden;
 - (e) die seit der Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das umgeladen wurde;
 - (f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Nummer 1.1 genannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
 - 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrele alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannte Zone und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannte Zone:
 - (a) die Angaben nach Nummer 1.5;
 - (b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
 - (c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt wurden.
 - 1.4. Bei jedem Wechsel eines Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
 - (a) die Angaben nach Nummer 1.5;
 - (b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
 - (c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt wurden.
 - 1.5. (a) Name, Rufzeichen, außen angebrachte Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes und Name des Kapitäns;

- (b) laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- (c) Kennzeichnung der Art der Meldung;
- (d) Datum, Uhrzeit und geographische Position des Schiffes.

2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht vom Schiff selbst übermittelt werden, so kann sie im Namen des Schiffes von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

3. Name der Funkstation Rufzeichen der Funkstation

Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

4. Form der Mitteilungen

Die Meldungen nach Nummer 1 müssen folgende Angaben enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeuges;
- Rufzeichen;
- außen angebrachte Kennbuchstaben und -nummern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“;
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“;
 - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: „ICES“;
 - wöchentliche Meldung: „WKL“;
 - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: „2 WKL“;
- Datum, Uhrzeit und geographische Position;
- ICES-Bereich oder Unterabteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Codes;
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Nummer 5;
- ICES-Bereiche/Untergebiete, in denen die Fänge getätigt wurden;
- Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen oder auf andere Schiffe umgeladen wurde;
- Name und Rufzeichen des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist;
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft angelandete Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden

- | | | |
|-----|---|---|
| PRA | - | Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>), |
| HKE | - | Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>), |
| GHL | - | Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), |
| COD | - | Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>), |
| HAD | - | Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), |
| HAL | - | Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>), |
| MAC | - | Makrele (<i>Scomber scombrus</i>), |
| HOM | - | Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>), |
| RNG | - | Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>), |
| POK | - | Köhler (<i>Pollachius virens</i>), |
| WHG | - | Wittling (<i>Merlangus merlangus</i>), |
| HER | - | Hering (<i>Clupea harengus</i>), |

SAN	-	Sandaal (<i>Ammodytes spp.</i>),
SPR	-	Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>),
PLE	-	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>),
NOP	-	Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>),
LIN	-	Leng (<i>Molva molva</i>),
PEZ	-	Garnele (<i>Pandalidae</i>),
ANE	-	Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>),
RED	-	Rotbarsch (<i>Sebastes spp.</i>),
PLA	-	Rauhe Scharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i>),
SQX	-	Kalmar (<i>Illex spp.</i>),
YEL	-	Gelbschwanzflunder (<i>Limanda ferruginea</i>),
WHB	-	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>),
TUN	-	Thun (<i>Thunnidae</i>),
BLI	-	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>),
USK	-	Lumb (<i>Brosme brosme</i>),
DGS	-	Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>),
BSK	-	Riesenhai (<i>Cetorhinus maximus</i>),
POR	-	Heringshai (<i>Lamna nasus</i>),
SQC	-	Kalmar (<i>Loligo spp.</i>),
POA	-	Brachsenmakrele (<i>Brama brama</i>),
PIL	-	Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>),
CSH	-	Garnele (<i>Crangon crangon</i>),
LEZ	-	Flügelbutt (<i>Lepidorhombus spp.</i>),
MNZ	-	Seeteufel (<i>Lophius spp.</i>),
NEP	-	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>),
POL	-	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>),
ARG	-	Glasauge (<i>Argentina sphyraena</i>),
OTH	-	Andere.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 670 endg.

DOKUMENTE

DE

03 11 15

Katalognummer : CB-CO-96-682-DE-C

ISBN 92-78-13428-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg